

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0244-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)199/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2019 unter der Nr. **199/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO im Spannungsverhältnis zu Art. 4 Z 1 DSGVO“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 6:**

- *1. Wie sehen Sie als politisch Verantwortlicher für Verfassungsangelegenheiten diesen unbefriedigenden Zustand und welche Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung können durch die Nichtharmonisierung unseres Grundrechtes mit der DSGVO entstehen?*
- *6. Gibt es Erlässe oder Informationen von Seiten des Ministeriums an die Gerichte, wie im Falle des Auftretens dieses Spannungsverhältnisses reagiert werden soll?  
Wenn ja, welche?*

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet nur auf personenbezogene Daten natürlicher Personen gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO Anwendung. Neben den Daten natürlicher Personen werden vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO jedoch auch personenbezogene Daten juristischer Personen erfasst.

Um das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG an die DSGVO anzupassen, wurde eine entsprechende Änderung des Grundrechtes und der Entfall des Datenschutzes für juristische Personen bereits mehrfach vorgeschlagen. Diesbezüglich wird auf die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018; RV 1664 BlgNR 25. GP), sowie auf die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden (RV 301 BlgNR 26. GP), hingewiesen. Weiters sah auch der Initiativantrag 189/A 26. GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Datenschutzgesetz geändert werden (Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018), eine Änderung des § 1 Abs. 1 DSG und einen Entfall des Datenschutzes für juristische Personen vor.

Mangels einer für die Beschlussfassung von Verfassungsgesetzen erforderlichen Mehrheit im Nationalrat wurde diese Änderung des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG jedoch bisher nicht beschlossen. Dem oben genannten Initiativantrag 189/A 26. GP lag sogar ein Dreiparteiantrag (ÖVP-SPÖ-FPÖ) zugrunde, der von der miteinbringenden SPÖ in weiterer Folge jedoch nicht mehr unterstützt wurde.

Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung sind nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten, weil die Rechtslage hinsichtlich der Einbeziehung der juristischen Person in das Grundrecht auf Datenschutz eindeutig ist und das Grundrecht auf Datenschutz in dieser Form bereits seit Jahrzehnten Anwendung findet. Ausgehend von dieser Auffassung wird zusätzliches Informationsmaterial seitens meines Hauses nicht für geboten erachtet.

#### **Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *2. Werden Sie noch in Ihrer Amtstätigkeit dem Nationalrat eine Vorlage zuleiten, mit welchem das Grundrecht nach DSG dem Umfang der DSGVO angepasst wird, da es sich dabei weder um ein politisches Vorhaben noch um ein solches, mit welchem hohe Kosten verbunden sind, handelt.*
- *3. Welche Entwürfe für ein harmonisiertes Grundrecht im DSG hat der Verfassungsdienst Ihres Hauses erarbeitet (Bitte in der Anlage alle Varianten darstellen)?*
- *4. Welche Variante würden Sie dem Gesetzgeber aus Ihrer sachlicher Sicht heraus empfehlen?*

Hinsichtlich der Harmonisierung des Grundrechtes auf Datenschutz verweise ich auf die bereits mehrfach vorgeschlagene Änderung des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG und auf die in der Beantwortung der Frage 1 zitierten Regierungsvorlagen sowie auf den zitierten Initiativantrag. Die Entscheidung darüber, welche Variante der Nationalrat mit Verfassungsmehrheit zum Beschluss erhebt, obliegt ihm selbst.

**Zur Frage 5:**

- *Hat Ihr Verfassungsdienst bereits Urteile österreichischer Gerichte gesichtet, in welchen dieses Spannungsverhältnis mit der DSGVO und dem österreichischen Grundrecht behandelt wurde?*

*Wenn ja, welche Analysen zieht der Verfassungsdienst daraus?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten einzuholen.

Dr. Clemens Jabloner

